

NONPROFITRECHT AKTUELL



Stefan Winheller

WINHELLER

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Corneliusstr. 34

60325 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80

Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com

Internet: <http://www.winheller.com>

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin

Hamburg | München | Shanghai

Mitglied in der International Society
of Primerus Law Firms



Sehr verehrte Mandantin,
sehr verehrter Mandant,

unser Mandanten-Newsletter Nonprofitrecht aktuell enthält wieder wichtige aktuelle rechtliche und steuerrechtliche Hinweise für Ihre Nonprofit-Organisation.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung mit einbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite. Wir freuen uns, wenn wir Ihnen und Ihrer Organisation durch kluge und praxisnahe rechtliche und steuerliche Gestaltungen Vorteile vor Ihren Wettbewerbern verschaffen können.

Erlauben Sie uns – wie immer – den kurzen Hinweis, dass der Newsletter nur Ihrer grundlegenden Information dient und keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzt. Eine Haftung kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Stefan Winheller, LL.M. Tax (USA)
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

Neue Steuerregelungen und geplante Änderungen für 2012

Der Steuergesetzgeber verhält sich in der Weihnachtszeit traditionsgemäß wenig besinnlich. Spätestens mit dem Jahreswechsel treten verschiedene steuerliche Regelungen in Kraft, die speziell auch für gemeinnützige Organisationen Neuerungen bereithalten.

- Kapitaleinkünfte, die der Abgeltungssteuer unterliegen (Dividenden, Zinsen, Aktiengewinne), werden ab 01.01.2012 nicht mehr bei der Berechnung des abziehbaren Spendenhöchstbetrages mit einbezogen (vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 04/2011). Für Steuerpflichtige mit Kapitaleinkünften verringert sich damit die steuerliche Anreizwirkung zum Spenden. In Einzelfällen kann es vorteilhaft sein, Kapitaleinkünfte dem persönlichen Einkommensteuersatz zu unterwerfen (§ 2 Abs. 5b EStG -neu-)
- Stipendien, die im Ergebnis aus öffentlichen Zuschüssen stammen, sind ab 2012 steuerfrei (§ 3 Nr. 44 EStG -neu-)
- Eine Betriebsunterbrechung oder Betriebsverpachtung muss dem Finanzamt künftig innerhalb von 3 Monaten angezeigt werden. Danach gehen die Finanzbehörden ansonsten von einer Fortführung des Betriebes aus (§ 16 Abs. 3b EStG -neu-). Für Nonprofit-Organisationen ist dies insbesondere in Fällen der Auslagerung

- wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe relevant. Ohne Anzeige der Betriebsaufgabe beim Finanzamt führen die Einnahmen aus der Beteiligung an einem ausgelagerten Betrieb weiterhin zu voll steuerpflichtigen gewerblichen Einkünften statt zu steuerlich günstigen Einkünften aus Vermögensverwaltung (vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 01/2011). Die Anzeigepflicht gilt bereits für Betriebsaufgaben nach dem 04.11.2011.
- Gemeinnützige unselbständige Stiftungen sind ab 01.01.2012 von Gesetzes wegen vom Kapitalertragssteuerabzug befreit, wenn das Vermögen formal getrennt von dem des Treuhänders gehalten wird (§ 44a Abs. 6 EStG -neu-). Qua BMF-Schreiben gilt die Befreiung schon für Kapitaleinkünfte in 2011 (vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 09/2011).
 - Ausschüttungen von Genossenschaften an ihre Mitglieder werden unter bestimmten Voraussetzungen ab 01.01.2012 ebenfalls vom Kapitalertragssteuerabzug befreit (§ 44a Abs. 4b EStG -neu-).
 - Die spendenrechtlichen Erleichterungen für Katastrophenfälle, insbesondere zur Sammlung auf Treuhand- und Sonderkonten samt vereinfachtem Spendennachweis, werden gesetzlich in § 50 EStDV -neu- festgeschrieben. Bisher ordnete das BMF die Vereinfachungen durch Verwaltungsanweisung für jeden Einzelfall an (vgl. zuletzt für Ostafrika *Nonprofitrecht aktuell* 09/2011). Ab 2012 wird die Finanzverwaltung nur noch den entsprechenden Geltungszeitraum der Erleichterungen für den jeweiligen Katastrophenfall anordnen, die dann anwendbaren Erleichterungen stehen aber bereits im Vorfeld planungssicher fest.
 - Für das Verfahren zur Wertfeststellung von geschenkten Grundstücken, Betriebsvermögen oder Gesellschaftsanteilen wird die Stellung als Verfahrensbeteiligter gesetzlich geklärt. Im Wesentlichen gilt künftig derjenige als Verfahrensbeteiligter, der bei der Schenkung unter Lebenden die Schenkungssteuer entrichten soll (§ 154 Abs. 1 Nr. 3 BewG -neu-). Die Stellung als Verfahrensbeteiligter ist entscheidend für die Frage, wem Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Wertfeststellung zustehen.
Der Gesetzgeber kommt damit lediglich Vorgaben des BFH nach (vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 10/2011). Die Verfahrensstellung von Spendern, für die sich die Wertfeststellung indirekt erst bei der abziehbaren Spendenhöhe im Rahmen der Einkommenssteueranlagung auswirkt, erkennt er weiterhin nicht an. Die Neuregelung ist bereits rückwirkend für Bewertungsstichtage nach dem 30.06.2011 anzuwenden.
 - Bisher nicht steuerpflichtige Vermögensverschiebungen zwischen Gesellschaftern von Kapitalgesellschaften durch sog. disquotale Einlagen sollen künftig durch die Schenkungssteuer erfasst werden. Dabei hat der Gesetzgeber insbesondere auch Verschiebungen von Stiftern zu ihren Familienstiftungen im Auge, wenn beide an ein und demselben Unternehmen beteiligt sind (§ 7 Abs. 8 ErbStG -neu-). Die Neuregelung ist bereits einen Tag nach Verkündung des Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetzes, d.h. zum 14.12.2011, in Kraft getreten.
 - Eine nachträgliche Erhöhung des unternehmerischen Nutzungsanteils bei gemischt genutzten Gebäuden (zum Ganzen vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 07/2011 sowie 10/2011) kann künftig unter gewissen Voraussetzungen bereits am Ende des Jahres der Veränderung abgebildet und die zusätzliche Vorsteuer gezogen werden. Bei einer besonders erheblichen Veränderung kann die Anpassung auch schon im Rahmen der Vorsteueranmeldung vorgenommen werden (§ 44 UStDV -neu-). Die Liquiditätsvorteile durch die schnellere Erfassung von Nutzungsänderungen sind erstmals erlangbar für Gebäude, die ab dem 01.01.2012 angeschafft oder hergestellt werden.
- HINWEIS:** Auf viele der steuerlichen Neuregelungen müssen gemeinnützige Organisationen direkt reagieren: So kann Großspendern mit Kapitaleinkünften bspw. eine Vergleichsrechnung zur steueroptimierten Berücksichtigung ihrer Spenden angeboten werden, Treuhandkonten erleichtern die Spendensammlung bei künftigen Katastrophenfällen und die Auslagerung wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe erfordert eine zeitnahe Erklärung gegenüber dem Finanzamt.
-  **Steuervereinfachungsgesetz 2011 v. 01.11.2011, BGBl. 2011 I, 2131.**
-  **Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz v. 07.12.2011, BGBl. 2011 I, 2592.**
-  **BMF, Zweite Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen v. 13.10.2011, BR-Drs. 628/11; Zustimmung des Bundesrates v. 25.11.2011, BR-Drs. 628/11/Beschluss.**

Ausgaben für die Anmietung von Veranstaltungsräumlichkeiten sind bei der Gewerbesteuer hinzuzurechnen

Das FG Niedersachsen hat einem Konzertveranstalter seine Ausgaben für die kurzfristige Anmietung von Veranstaltungsräumlichkeiten im Rahmen der Gewerbesteuer wieder hinzugerechnet und damit die Steuerlast deutlich erhöht. Gemeinnützige Organisationen, die im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes Veranstaltungsräume anmieten, sollten hellhörig werden.

Die Gewerbesteuer will die potentielle Ertragskraft eines Betriebes besteuern. Dabei soll es keinen Unterschied machen, ob eine für den Betrieb notwendige Immobilie gekauft oder angemietet wird. Ausgaben für Miete und Leasing, die zunächst die körperschaftsteuerliche Bemessungsgrundlage schmälern, werden daher im Rahmen der Gewerbesteuer teilweise wieder hinzugerechnet. Nach Ansicht des FG Niedersachsens gilt dies auch für die von einem Konzertveranstalter angemieteten Räumlichkeiten. Diese seien nicht Teil des den Endkunden angebotenen Konzertangebotes, sondern notwendiger Bestandteil des eigentlichen Betriebes. Andernfalls müssten die Veranstaltungsräume selbst gekauft werden.

Auch gemeinnützige Organisationen sind mit ihren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben gewerbsteuerpflichtig. Zwar erklärt § 68 Nr. 7 AO die Veranstaltung von Konzerten zu gesetzlichen Zweckbetrieben, welche weder körperschafts- noch gewerbsteuerpflichtig sind. Das gilt jedoch nur für gemeinnützige Kultureinrichtungen, für die eine Konzertveranstaltung zugleich der Erfüllung gemeinnütziger Satzungszwecke dient. Bei anderen Körperschaften sind die im Rahmen eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes grundsätzlich abzugsfähigen Anmietungskosten bei der Gewerbesteuer aber teilweise wieder aufzuschlagen und als Gewerbeertrag zu besteuern.

HINWEIS: Das Urteil des FG Niedersachsen gilt selbstverständlich auch für Service-GmbHs gemeinnütziger Organisationen, auf die Marketing- und ähnliche Aufgaben der werbewirksamen Außendarstellung, d.h. auch entsprechende Veranstaltungen ausgelagert werden. Gegen das Urteil wurde übrigens Revision eingelegt, die beim BFH unter dem Az. IV R 24/11 anhängig ist.



FG Niedersachsen, Urteil v. 26.5.2011, Az. 10 K 290/10.

STIFTUNGSRECHT

Entweder Gehaltsverzicht oder Verlust der Gemeinnützigkeit: Zu hohe Vergütungen als Verstoß gegen das Gebot der Selbstlosigkeit

Tätigkeitsvergütungen für Stiftungsvorstände können bei kleineren Stiftungen gelegentlich so hoch sein, dass kaum noch Mittel für die eigentliche Zweckverwirklichung übrig bleiben. In einem aktuellen Urteil billigte der BFH eine finanzgerichtliche Entscheidung, die die Stiftungsvorstände zur Reduzierung der an sie selbst gezahlten Vergütungen verpflichtete.

Im entschiedenen Fall deckten die Wertpapiererträge der Stiftung nicht einmal die Ausgaben für die Förderung des satzungsmäßigen Zweckes. Die Verwaltungskosten (Prüfungsentgelte und Vorstandsbezüge) konnten durch die niedrigen Erträge ebenfalls nicht gedeckt werden. Das Finanzamt erkannte in der gleichwohl erfolgten Auszahlung der Vergütungen einen Verstoß gegen das Gebot der Selbstlosigkeit und versagte der Stiftung den Status als gemeinnützige Körperschaft. Das Finanzgericht und jetzt auch der BFH bestätigten diese Entscheidung.

Eine Regelung in der Stiftungssatzung hatte die Organe zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens verpflichtet. Die Satzungsregelung wiederholte damit im Wesentlichen nur das, was sowieso von den meisten Landesstiftungsgesetzen verlangt wird. Die Vorstandsmitglieder seien danach gehalten gewesen, die Verwaltungsausgaben, d.h. insbesondere die Vergütungen, auf ein angemessenes Maß zu reduzieren. Stiftungen müssen in ertragsschwachen Jahren also ggf. ihre Vorstandsbezüge reduzieren, um so ihren gemeinnützigen Status zu schützen.

HINWEIS: Eine Stiftung kann nicht in beliebiger Höhe Vergütungen ausbezahlen. Die Verfolgung des gemeinnützigen Zwecks der Stiftung hat Vorrang. Im Zweifel müssen sich die für die Stiftung handelnden Personen mit ihren Gehaltsforderungen also zurückhalten (vgl. auch Nr. 18 ff. zu § 55 Abs. 1 Nr. 1 AEAO). Im Zuge der Stiftungsserrichtung sollte sich der Stiftung über das Thema Vorstandsvergütung daher intensiv Gedanken machen. Es dürfte sich ferner regelmäßig anbieten, eine Bestimmung in die Satzung einzufügen, die unter engen Voraussetzungen zur Überbrückung ertragsschwacher Jahre einen Rückgriff auf das Stiftungsvermögen zulässt, um so die Förderung der Stiftungszwecke auch in schwierigen Zeiten zu ermöglichen.



BFH, Beschluss v. 07.09.2011, Az. I B 36/11 (NV).

Doppelstiftungsmodelle im Rahmen der Unternehmensnachfolge: Schutz vor Pflichtteilsansprüchen

Begünstigt durch den demographischen Wandel wird in Deutschland in den nächsten Jahren mehr Vermögen vererbt als jemals zuvor. Stiftungsgestaltungen sind geradezu prädestiniert, für die dabei auftretenden rechtlichen Problemfelder Lösungen anzubieten. Dies gilt insbesondere auch für den Bereich der Unternehmensnachfolge, wie ein aktuelles Urteil des BFH beweist. In dem vom BFH entschiedenen Fall führte ein individuell angepasstes Doppelstiftungsmodell dazu, dass der auf den Tod bedingte Vermögensübergang aus dem Nachlass fiel und Pflichtteilsansprüchen nicht ausgesetzt war.

Für eine erb- und steuerrechtlich optimierte Unternehmensnachfolge bieten sich häufig sog. Doppelstiftungsmodelle an. Dabei wird im Ergebnis ein großer Teil der Unternehmenskontrolle einer Familienstiftung überantwortet, wohingegen entscheidende Kapitalanteile erb- und schenkungssteuerfrei einer gemeinnützigen Stiftung übertragen werden. Diesen Leitlinien war wohl auch der Suhrkamp-Verleger Siegfried Unseld gefolgt, als er 2001 eine Familienstiftung als Alleinerbin einsetzte. Zugleich übertrug er seiner gemeinnützigen Stiftung Unterbeteiligungen an den Verlagsgesellschaften von jeweils 30%, jedoch aufschiebend bedingt auf seinen Tod.

Dennoch gehörten die Unterbeteiligungen nicht mehr zum Nachlass, wie der BGH nun entschied und damit zugleich Pflichtteilsansprüche des Sohnes aus erster Ehe ablehnte. Für das Gericht waren die Schenkungen bereits in 2001

mit Abschluss der Verträge vollzogen. Die Unterbeteiligungen waren mithin durch Schenkungen unter Lebenden und nicht mittels Verfügungen von Todes wegen übertragen worden.

HINWEIS: Ob eine Verfügung von Todes wegen oder eine Schenkung unter Lebenden vorliegt, macht zivilrechtlich einen großen Unterschied. Nach neuer Rechtslage ist mit

jedem Jahr nach einer Schenkung unter Lebenden das übertragene Vermögen zu einem größeren Anteil dem Zugriff von Pflichtteilsberechtigten entzogen und nach 10 Jahren endgültig nicht mehr erreichbar.



BGH, Pressemitteilung 188/2011 zum Urteil v. 29.11.2011, Az. II ZR 306/09.

VEREINS- & VERBANDSRECHT

Rechtsberatung durch Berufsverbände als Nebenzweck zulässig

Rechtsberatung ist in Deutschland im Grundsatz ausgebildeten Juristen vorbehalten. Allerdings ist es auch Berufs- und Wirtschaftsverbänden erlaubt, ihre Mitglieder und angeschlossenen Organisationen in rechtlichen Angelegenheiten zu beraten, eine geeignete personelle, sachliche und finanzielle Ausstattung vorausgesetzt. Die Verbände machen hiervon in der Praxis sehr intensiv Gebrauch. Zum zulässigen Umfang der Rechtsberatung durch Verbände hat der BGH kürzlich Stellung genommen.

Das Rechtsdienstleistungsgesetz erlaubt Berufs- und Wirtschaftsverbänden die Beratung ihrer Mitglieder in rechtlichen Angelegenheiten, „soweit sie gegenüber der Erfüllung ihrer übrigen satzungsmäßigen Aufgaben nicht von übergeordneter Bedeutung“ ist. Die Erlaubnis nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz ist ein besonderes Nebenzweckprivileg. Es ergänzt das bereits nach allgemeinen vereinsrechtlichen Vorgaben geltende Nebenzweckprivileg, das Vereinen eine gewisse wirtschaftliche Betätigung neben ihrer ansonsten rein ideellen Tätigkeit gestattet (vgl. hierzu *Nonprofitrecht aktuell* 02/2011 sowie 05/2011).

Der durch den BGH entschiedene Fall betraf einen Einzelhandelsverband, der sich der Wahrung und Förderung der Interessen seiner Mitglieder verschrieben hatte. Laut Satzung gehörte hierzu u.a. auch: a) den Mitgliedern in allgemeinen Wirtschafts-, Rechts- und Steuerfragen des Einzelhandels Rat und Auskunft zu erteilen und sie bei den zuständigen Stellen zu unterstützen, sowie b) den Mitgliedern im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit Rechtsschutz zu gewähren durch gerichtliche Vertretung sowie Beratung und Hilfe in Rechtsangelegenheiten. Hierauf gestützt beriet der Verband ein Mitglied, das von einem anderen Unternehmen in einer markenrechtlichen Streitigkeit abgemahnt worden war.

Der Verband handelte korrekt, wie der BGH entschied. Zum einen deckte die Satzung das Handeln des Verbandes.

Indem die Rechtsberatung neben den übrigen Verbandszwecken in der Satzung gleichrangig genannt sei und die angebotenen Rechtsdienstleistungen in einem unmittelbaren Bezug zur konkreten beruflichen Tätigkeit der Mitglieder stünden, bewege sich der Verband außerdem im Rahmen seines Nebenzweckprivilegs. Als Schwerpunkt der Tätigkeit verblieb weiterhin die allgemeine Interessenvertretung für den Einzelhandel.

HINWEIS: Neben Haftungsrisiken sind bei einer Rechtsberatung durch Verbände auch steuerliche Besonderheiten zu beachten. Das ertragssteuerliche Ergebnis des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs „Rechtsberatung“ wird von der Finanzverwaltung zwar regelmäßig mit Null angesetzt. Mitgliedsbeiträge, die auf die Rechtsberatung des Verbandes/Vereins an die Mitglieder entfallen, sind außerdem gemäß § 4 Nr. 10 UStG umsatzsteuerfrei. Auch die gerne übersehene Versicherungssteuer fällt nicht an – jedenfalls bei Rechtsberatungsleistungen durch Berufsverbände. Sofern die Rechtsberatungstätigkeit zum Selbstzweck des Verbandes wird, kann aber der Entzug der Steuerbegünstigung als Berufsverband drohen. Eine frühzeitige Ausgliederung der Beratungstätigkeiten auf eine Tochter-GmbH ist in diesen Fällen angezeigt.



BGH, Urteil v. 01.06.2011, Az. I ZR 58/10.